

INTERNATIONALES ARBEITSAMT

FINANZORDNUNG

Ausgabe 2010



INTERNATIONALES ARBEITSAMT

FINANZORDNUNG

Ausgabe 2010

Inhalt

	<i>Seite</i>
Kapitel I. Aufstellung des Haushalts	1
(Artikel 1 bis 4)	
Kapitel II. Annahme des Haushalts	2
(Artikel 5 bis 8)	
Kapitel III. Erhebung der Mittel	4
(Artikel 9 bis 12)	
Kapitel IV. Verwendung der Mittel	7
(Artikel 13 bis 18)	
Kapitel V. Betriebsmittelfonds	9
(Artikel 19 bis 21)	
Kapitel VI. Verwahrung und Anlage der Mittel	11
(Artikel 22)	
Kapitel VII. Rechnungsführung	11
(Artikel 23 bis 29)	
Kapitel VIII. Interne Kontrolle	13
(Artikel 30 bis 34)	
Kapitel IX. Außeramtliche Rechnungsprüfung	14
(Artikel 35 bis 38)	
Kapitel X. Schlussbestimmungen	15
(Artikel 39 bis 42)	
Anhang zur Finanzordnung	
Zusätzliches Mandat für die außeramtliche Rechnungsprüfung	17

Finanzordnung ¹

KAPITEL I. AUFSTELLUNG DES HAUSHALTS

Artikel 1

Die Finanzperiode der Organisation besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

Artikel 2

1. Für jede Finanzperiode arbeitet der Generaldirektor Programm- und Haushaltsvorschläge aus, die Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben der Organisation sowie den Vorschlag für den im Rahmen des Haushalts zu verwendenden Wechselkurs zwischen US-Dollar und Schweizer Franken enthalten.

2. Die Voranschläge für die Ausgaben lauten auf US-Dollar. Die Voranschläge für die Einnahmen lauten auf US-Dollar und auf anhand des Haushaltswechselkurses umgerechnete Schweizer Franken.

Artikel 3

1. Die Ausgabenvoranschläge sind in gesonderte Teile gegliedert:

- a) für die gewöhnlichen Tätigkeiten und Ausgaben der Organisation;
- b) für unvorhergesehene Ausgaben;
- c) für alle Zahlungen in den Betriebsmittelfonds;
- d) für sonstige Ausgaben, deren Einstellung in den Haushalt möglicherweise beschlossen wird.

2. Der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Teil ist in Titel gegliedert, die den Tätigkeiten oder Ausgaben entsprechen. Die in Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Teile können in Titel gegliedert werden.

Artikel 4

1. Den Ausgabenvoranschlägen ist eine Zusammenfassung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben vorangestellt, in der die erforderlichen Beträge zur Deckung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Teile aufgeführt sind.

¹ Von der Internationalen Arbeitskonferenz verabschiedet auf ihrer 29. Tagung (1946); dieser Text enthält alle bis zur 98. Tagung (2009) angenommenen Änderungen.

-
2. Die Ausgabenvoranschläge bestehen aus
- a) einer vollständigen Aufstellung der einzelnen Teile und Titel, die jeweils außer den beantragten Mitteln die für die laufende Finanzperiode bewilligten Mittel ausweist;
 - b) detaillierten Aufstellungen und Erläuterungen zu jedem Titel, unter anderem auch Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen zwischen den veranschlagten Beträgen für denselben Titel in aufeinanderfolgenden Finanzperioden;
 - c) etwaigen weiteren als notwendig und zweckdienlich erachteten Aufstellungen, Erläuterungen und Anlagen.

KAPITEL II. ANNAHME DES HAUSHALTS

Artikel 5

Der Generaldirektor legt dem Verwaltungsrat die Haushaltsvoranschläge so rechtzeitig vor, dass sie auf seiner ersten Tagung in dem Jahr vor jeder neuen Finanzperiode geprüft werden können.

Artikel 6

1. Der Verwaltungsrat prüft die Haushaltsvoranschläge und erstellt seinen Bericht hierüber so rechtzeitig, dass beide Dokumente den Mitgliedern der Organisation zwei Monate vor der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz zugeleitet werden können.

2. Der Generaldirektor legt die vom Verwaltungsrat gebilligten Haushaltsvoranschläge der Internationalen Arbeitskonferenz vor.

3. Die Internationale Arbeitskonferenz bietet Gelegenheit zur allgemeinen Aussprache über die Politik und das Programm der Organisation in Bezug auf die Haushaltsvoranschläge.

4. Die Internationale Arbeitskonferenz setzt einen Ausschuss ein, der aus je einem Regierungsvertreter aller auf der Konferenz vertretenen Mitgliedstaaten der Organisation besteht.

5. Die Internationale Arbeitskonferenz verweist die vom Generaldirektor vorgelegten Voranschläge an diesen Ausschuss zur Prüfung und Berichtserstattung.

6. Der Generaldirektor hat das Recht, in Begleitung einer dreigliedrigen Delegation des Verwaltungsrats an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, um die Voranschläge zu erläutern.

7. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der von den bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Der Ausschuss legt die von ihm gebilligten Haushaltsvoranschläge der Konferenz zur Annahme vor.

9. Der Beschluss der Konferenz zur Annahme des Haushalts wird in namentlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 7

1. Vorschläge zu Ausgaben für Zwecke, für die der den Mitgliedern der Organisation übermittelte Haushalt keine Mittel vorsieht, sind dem Generaldirektor mindestens einen Monat vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt zu unterbreiten.

2. Geht ein solcher Vorschlag später als einen Monat vor Eröffnung der Tagung ein oder wird er während der Tagung eingereicht, so wird er wie folgt behandelt:

- a) der Vorschlag wird vom Generaldirektor unmittelbar dem Verwaltungsrat vorgelegt, der sodann über seine allgemeinen finanziellen Auswirkungen Bericht erstattet;
- b) sofern die Konferenz oder ihr Finanzausschuss nach Prüfung des Berichts des Verwaltungsrats nicht durch eine mit Zweidrittelmehrheit angenommene besondere Entschließung beschließt, den Vorschlag während der laufenden Tagung zu prüfen, wird er bis zur nächsten Tagung der Konferenz zurückgestellt.

3. Der Generaldirektor stellt die in Absatz 1 genannten Voranschläge sowie die von ihm selbst für notwendig erachteten Voranschläge für Haushaltserhöhungen in einen einzigen Ergänzungshaushalt ein, der den Mitgliedern der Organisation mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Jahreskonferenz zugeleitet wird.

Artikel 8

Der Verwaltungsrat tritt jedes Jahr während der Konferenztagung zu einer Tagung zusammen.

KAPITEL III. ERHEBUNG DER MITTEL

Artikel 9

1. Die Ausgaben der Organisation werden von den Mitgliedern der Organisation nach den von der Konferenz gebilligten Anteilen getragen.

2. Der Verwaltungsrat prüft den von jedem Mitglied der Organisation zu erhebenden Beitragssatz und erstellt entsprechende Vorschläge, die dem in Artikel 6 Absatz 4 genannten Konferenzausschuss der Regierungsvertreter unterbreitet werden. Die Konferenz fasst ihren Beschluss auf der Grundlage eines Berichts dieses Ausschusses.

3. Eine Aufstellung der in dieser Weise beschlossenen Pflichtbeiträge der Mitglieder wird dem Haushalt beigefügt.

4. Die Pflichtbeiträge sind in Schweizer Franken zu entrichten.

Artikel 10

1. Der Einnahmenhaushalt der Organisation für eine bestimmte Finanzperiode ist zur Hälfte am 1. Januar des ersten Kalenderjahres dieser Periode fällig, der Rest am 1. Januar des zweiten Kalenderjahres derselben Periode, wobei die von den einzelnen Mitgliedern für jedes Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträge nach dem hierfür von der Konferenz festgesetzten Beitragsschlüssel errechnet werden.

2. So bald wie möglich, nachdem die Konferenz den Haushalt angenommen hat und der insgesamt bewilligte Betrag in der von der Konferenz vorgeschriebenen Weise auf die Mitglieder der Organisation umgelegt worden ist, leitet der Generaldirektor den Mitgliedern der Organisation alle einschlägigen Unterlagen zu mit dem Hinweis, dass die Beiträge für die Finanzperiode jeweils am 1. Januar der beiden Jahre, auf die sie sich beziehen, in Schweizer Franken fällig sind, und ersucht jedes Mitglied, seinen Beitrag am Fälligkeitstermin oder möglichst bald danach zu überweisen. Der Ausgabenhaushalt wird zum Haushaltswechselkurs von US-Dollar in Schweizer Franken umgerechnet.

3. So bald wie möglich nach der ordentlichen Tagung der Konferenz im ersten Jahr jeder Finanzperiode erinnert der Generaldirektor die Mitglieder der Organisation daran, dass der das zweite Jahr betreffende Teil ihres Beitrags am 1. Januar dieses Jahres fällig ist, und ersucht die Mitglieder, diesen Teil ihres Beitrags am 1. Januar desselben Jahres oder möglichst bald danach zu überweisen.

4. Der Generaldirektor unternimmt geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Jahresbeiträge pünktlich entrichten. Er berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über den Stand der Beitragszahlungen.

5. Der Generaldirektor legt dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen eine Aufstellung der von den Mitgliedern entrichteten Pflichtbeiträge und

der Haushaltseinnahmen und -ausgaben vor. Eine ähnliche Aufstellung wird jährlich der Konferenz vorgelegt.

6. Jede Beitragszahlung eines Mitglieds der Organisation, das seine Beiträge für frühere Kalenderjahre nicht in vollem Umfang entrichtet hat, wird, sofern die Konferenz im Einzelfall nichts anderes beschließt, auf den ältesten Rückstand, darunter auch auf noch ausstehende Beitragsbeträge für frühere Mitgliedschaftszeiträume, angerechnet, ungeachtet gegenteiliger Absichtserklärungen des säumigen Mitglieds. Wurden Rückstände oder solche noch ausstehenden Beträge konsolidiert, so muss das Mitglied der Organisation vor Begleichung seines laufenden Beitrags für das betreffende Jahr zunächst seine jährliche Abzahlungsrate voll entrichten.

Artikel 11

1. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, werden andere Einnahmen als die von den Regierungen zu entrichtenden Beiträge, wie beispielsweise Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen sowie aus verschiedenen anderen Quellen und Zinsen, als „sonstige Einnahmen“ eingeordnet und vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 9 in ein Einnahmenausgleichskonto eingezahlt.

2. Der Generaldirektor kann bis zu 100 Prozent¹ der Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, einschließlich damit zusammenhängender Lizenz- und sonstiger Gebühren, in einen Umlauffonds für Veröffentlichungen im Einklang mit den für den Fonds gemäß Artikel 40 dieser Finanzordnung zu erlassenden Vorschriften einzahlen.

3. Der Generaldirektor zahlt Einnahmen aus Vermietungen in einen Bau- und Einrichtungsfonds ein, der vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat für zweckgebundene Ausgaben im Zusammenhang mit organisationseigenen Räumlichkeiten zu verwenden ist, insbesondere zur Deckung der Kosten für Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Erneuerungen.

4. Der Generaldirektor zahlt 60 Prozent aller in einem Jahr erwirtschafteten Zinserträge, die aufgrund vorübergehend überschüssiger ordentlicher Haushaltsmittel anfallen, in einen Anreizfonds ein, der die Mitgliedstaaten zur frühzeitigen Zahlung ihrer Pflichtbeiträge anregen soll und an die Mitgliedstaaten verteilt wird, die ihren Pflichtbeitrag bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres vollständig entrichtet haben. Der sich dadurch jedes Jahr ergebende Gesamtbetrag der Anreize wird an den anspruchsberechtigten Mitgliedstaaten nach einem Anreizpunktesystem verteilt, das dem Zeitpunkt und Umfang der im laufenden Jahr von den Mitgliedstaaten geleisteten Beitragszahlungen Rechnung trägt.

¹ Gilt seit 1. Januar 1994 (75 Prozent bis zum 31. Dezember 1993).

5. Der Generaldirektor verteilt jede Nettoprämie, die in einem Zweijahreszeitraum im Rahmen des Systems der Beitragserhebung in Schweizer Franken durch Termingeschäfte im Zusammenhang mit dem Wechselkurs zwischen US-Dollar und Schweizer Franken erwirtschaftet wird, in folgender Weise: eine Hälfte wird entsprechend den Bestimmungen von Absatz 6 dem in Absatz 4 genannten Anreizfonds zugewiesen, die andere Hälfte wird entsprechend den Bestimmungen von Absatz 7 an die Mitgliedstaaten verteilt; die erwirtschaftete Nettoprämie wird unter Berücksichtigung etwaiger Restgewinne oder -verluste aus dem Wechselkurs errechnet, die sich in dem betreffenden Zweijahreszeitraum aus der Anwendung des Systems der Beitragserhebung in Schweizer Franken ergeben.

6. Die dem Anreizfonds zugewiesene Hälfte der Nettoprämie wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die ihre Pflichtbeiträge am Ende entweder des ersten oder des zweiten Jahres der Finanzperiode, in der die Nettoprämie erwirtschaftet wurde, vollständig entrichtet haben, und im zweiten Jahr der darauffolgenden Finanzperiode an die anspruchsberechtigten Mitgliedstaaten verteilt, und zwar nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen der Gesamtzahl der von dem jeweiligen Mitgliedstaat in dem betreffenden Zweijahreszeitraum erworbenen Anreizpunkte und der Gesamtzahl der von sämtlichen anspruchsberechtigten Mitgliedstaaten in demselben Zeitraum nach dem in Absatz 4 genannten Anreizpunktesystem erworbenen Anreizpunkte.

7. Die an die Mitgliedstaaten verteilte Hälfte der Nettoprämie wird unter diesen nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen dem Gesamtbetrag der Pflichtbeiträge jedes Mitgliedstaats in dem Zweijahreszeitraum, während dessen die Nettoprämie erwirtschaftet wurde, und dem Gesamtbetrag der Pflichtbeiträge sämtlicher Mitgliedstaaten für denselben Zeitraum aufgeteilt. Die sich daraus ergebenden Beträge werden wie folgt zur Senkung der Beiträge der Mitgliedstaaten verwendet:

- a) Bei Mitgliedstaaten, die ihren Pflichtbeitrag während des Zweijahreszeitraums, in dem die Nettoprämie erwirtschaftet wurde, in vollem Umfang entrichtet haben, wird der ihnen zukommende Anteil an der Nettoprämie von ihrem Pflichtbeitrag für das zweite Jahr des darauffolgenden Zweijahreszeitraums abgezogen;
- b) den anderen Mitgliedstaaten wird der ihnen zukommende Anteil an der Nettoprämie erst gutgeschrieben, wenn sie ihren Pflichtbeitrag für den Zweijahreszeitraum, in dem die Nettoprämie erwirtschaftet wurde, in vollem Umfang entrichtet haben; nach vollständiger Zahlung des Beitrags wird ihr Anteil an der Nettoprämie von ihrem Pflichtbeitrag für das erste Jahr des nächsten Zweijahreszeitraums abgezogen, für den nach dieser Zahlung ein Haushalt angenommen wird.

8. Der Generaldirektor führt ein Einnahmenausgleichskonto, auf dem folgende Gutschriften oder Belastungen verbucht werden:

- a) die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Einnahmen;

-
- b) die in Artikel 20 Absatz 2 dieser Finanzordnung vorgesehenen Zinserträge des Betriebsmittelfonds;
 - c) jede Nettoprämie, die in einem Zweijahreszeitraum nach dem von der Konferenz auf ihrer 76. Tagung (1989) gebilligten System der Beitragserhebung in Schweizer Franken für den Terminkauf von US-Dollar zu zahlen ist, und zwar unter Berücksichtigung etwaiger Restgewinne oder -verluste aus dem Wechselkurs, die sich in dem betreffenden Zweijahreszeitraum aus der Anwendung des Systems der Beitragserhebung in Schweizer Franken ergeben;
 - d) von der Konferenz gebilligte Übertragungen auf die Haushaltseinnahmen;
 - e) sonstige von der Konferenz möglicherweise beschlossene Posten.

9. Der Generaldirektor überweist den in Artikel 18 Absatz 3 genannten Überschuss auf ein Konto für Sonderprogramme, das vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat dazu verwendet wird, Tätigkeiten mit hoher Priorität und von begrenzter Dauer zu finanzieren, für die in dem von der Konferenz angenommenen Haushalt keine anderen Mittel vorgesehen sind und künftig kein zusätzlicher Mittelbedarf zu erwarten ist.

Artikel 12

1. Geschenke, die direkt oder indirekt eine sofortige oder spätere finanzielle Verpflichtung für die Mitglieder der Organisation zur Folge haben können, dürfen nur nach Genehmigung durch die Konferenz angenommen werden.

2. Geschenke, die keine finanzielle Verpflichtung für die Mitglieder der Organisation zur Folge haben, können vom Verwaltungsrat angenommen werden.

KAPITEL IV. VERWENDUNG DER MITTEL

Artikel 13

Mit der Annahme eines Haushalts ermächtigt die Konferenz den Generaldirektor, während der Finanzperiode, auf die sich der Haushalt bezieht, für Zwecke, für die im Haushalt Mittel bewilligt wurden, Ausgaben im Rahmen der bewilligten Beträge, jedoch nicht darüber, vorzunehmen.

Artikel 14

Der Generaldirektor gestattet nicht, dass für irgendeinen Zweck Mittel über den im Haushalt hierfür bewilligten Betrag hinaus ausgegeben werden. Um derartige Ausgabenüberschreitungen zu vermeiden, sorgt er dafür, dass alle geleisteten Zahlungen jeweils zu Lasten des entsprechenden Haushaltstitels verbucht werden, und führt ein Verzeichnis über diese Belastungen und über eingegangene Ver-

pflichtungen, aus dem der unter jedem Titel verfügbare Betrag jederzeit ersichtlich ist.

Artikel 15

Stellt die Konferenz in den Haushalt Mittel ein, ohne ihren genauen Verwendungszweck zu bezeichnen, so darf kein Teil dieser bewilligten Mittel ausgegeben werden, bis eine detaillierte Darstellung von Art und Zweck der Ausgabe vom Verwaltungsrat oder in besonders dringenden Fällen vom Präsidenten des Verwaltungsrats geprüft und gebilligt wurde.

Artikel 16

1. Übertragungen von einem Titel auf einen anderen im gleichen Teil des Ausgabenhaushalts können durch besondere Entschließungen des Verwaltungsrats vorgenommen werden. Diese Entschließungen werden der Konferenz zur Kenntnis gebracht.

2. Übertragungen zwischen den einzelnen Teilen des Ausgabenhaushalts sind nicht zulässig.

Artikel 17

1. Die Ausgaben, die zu Lasten der für eine Finanzperiode bewilligten Mittel verbucht werden, bestehen aus den während der Finanzperiode getätigten Zahlungen und den am letzten Tag der Finanzperiode noch unbeglichenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen oder Leistungen. Bleibt nach Begleichung dieser Verbindlichkeiten ein Aktivsaldo, so wird er als „sonstige Einnahmen“ verbucht.

2. Verbindlichkeiten, die nicht zu Lasten der für die vorangegangene Finanzperiode bewilligten Mittel verbucht werden konnten, können auf Beschluss des Generaldirektors zu Lasten der Mittelbewilligungen für die laufende Finanzperiode verbucht werden. Dessen ungeachtet wird in den Haushalt für jede Finanzperiode ein Titel mit der Bezeichnung „Offene Verbindlichkeiten“ aufgenommen, unter dem alle Zahlungen ähnlicher Art verbucht werden können, deren Begleichung aus einem anderen Titel des Haushalts nicht angebracht wäre. Die Begleichung von Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die im Haushalt einer der letzten Finanzperiode vorausgehenden Finanzperiode erfasst wurden, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Artikel 18

1. Die Ausgaben übersteigende Einnahmen (Überschuss) und Einnahmeverluste (Defizit) in einer vollständigen Finanzperiode werden durch Abzug der Haushaltsausgaben von den Haushaltseinnahmen errechnet. Dabei wird eine Rückstellung für Verzug bei den Beitragszahlungen gebildet, die

sich auf 100 Prozent der zum Ende der Finanzperiode noch ausstehenden Beitragszahlungen beläuft.

2. Jeder Überschuss, der sich aus einer unvollständigen Ausschöpfung des gebilligten oder abgeänderten Haushalts ergibt und in Schweizer Franken zu dem für die betreffende Finanzperiode geltenden Haushaltswechsellkurs ausgewiesen ist, wird wie folgt zur Kürzung der Beiträge der Mitglieder verwendet: Bei den Mitgliedern, die ihre ordentlichen Beiträge in der Finanzperiode, in der der Überschuss anfiel, entrichtet haben, wird der ihnen zukommende Anteil am Überschuss von ihrem Pflichtbeitrag für das zweite Jahr der folgenden Finanzperiode abgezogen; den anderen Mitgliedern wird der ihnen zukommende Anteil erst gutgeschrieben, wenn sie ihren fälligen Beitrag für die Finanzperiode, in der der Überschuss anfiel, entrichtet haben. Nach Zahlung des Beitrags wird ihr Anteil an dem Überschuss von ihrem Pflichtbeitrag für das erste Jahr der nächsten Finanzperiode abgezogen, für die nach dieser Zahlung ein Haushalt angenommen wird.

3. Jeder Überschuss, der sich allein daraus ergibt, dass die eingegangenen Beitragszahlungen die Höhe des von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen oder in der Folge vom Verwaltungsrat abgeänderten Haushalts übersteigen, wird abzüglich etwaiger Rückerstattungen an den Betriebsmittelfonds oder anderer Darlehensverbindlichkeiten auf das in Artikel 11 Absatz 9 näher bestimmte Konto für Sonderprogramme überwiesen.

KAPITEL V. BETRIEBSMITTELFONDS

Artikel 19

1. Der Betriebsmittelfonds dient zu folgenden Zwecken:

- a) zur Finanzierung von Haushaltsausgaben vor dem Eingang von Beiträgen oder sonstigen Einnahmen;
- b) zur Leistung von Vorschüssen, um in außergewöhnlichen Fällen und vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat Ausgaben für Eventualfälle und Notlagen zu decken.

2. Der Betriebsmittelfonds wird in Schweizer Franken geführt. Die vorgesehene Höhe seines Nennkapitals wird von der Konferenz festgesetzt.

Artikel 20

1. Der Betriebsmittelfonds wird als gesondertes Konto verwaltet. Eine vom außeramtlichen Rechnungsprüfer geprüfte Darstellung der Lage des Fonds wird der Konferenz auf ihrer dem Ende jeder Finanzperiode folgenden Tagung vorgelegt.

2. Zinserträge aus dem Fonds werden dem Einnahmenausgleichskonto gutgeschrieben.

Artikel 21

1. a) Dem Betriebsmittelfonds können Beträge entnommen werden, um Haushaltsausgaben für eine Finanzperiode vor Eingang der Beiträge oder sonstiger Einnahmen und/oder nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat Ausgaben für Eventualfälle und Notlagen zu finanzieren; diese Beträge werden im Lauf derselben Finanzperiode in den Fonds zurückgezahlt, sobald Einnahmen aus Beiträgen oder sonstige Einnahmen hierfür verfügbar sind.

b) Reicht der Betriebsmittelfonds vorübergehend nicht aus, um Haushaltsausgaben vor Eingang der Beiträge zu finanzieren und/oder um nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat Ausgaben für Eventualfälle und Notlagen zu finanzieren, so kann der Generaldirektor bis zum Eingang der Beiträge bei Bedarf auf Darlehen oder Vorschüsse für diese Beträge zurückgreifen. Die geliehenen Beträge werden so bald wie möglich aus den in der Folgezeit eingehenden Beiträgen oder sonstigen Einnahmen zurückgezahlt. Der Verwaltungsrat wird auf seiner auf die Gewährung eines solchen Darlehens oder Vorschusses folgenden Tagung von dieser Kreditaufnahme unterrichtet.

2. Können Beträge, die dem Betriebsmittelfonds zur Finanzierung von Ausgaben entnommen oder für diesen Zweck geliehen wurden, nicht im Lauf der gleichen Finanzperiode zurückgezahlt werden, so gilt Folgendes:

- a) sofern die Beträge entnommen oder geliehen wurden, um Haushaltsausgaben vor dem Eingang von Beiträgen oder sonstigen Einnahmen zu finanzieren, werden sie aus den Beitragsrückständen zurückgezahlt, die in der oder den folgenden Finanzperioden eingehen;
- b) sofern die Beträge entnommen oder geliehen wurden, um nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat Ausgaben für Eventualfälle oder Notlagen zu finanzieren, werden sie dem Darlehensgeber oder den Darlehensgebern und dem Fonds im zweiten Jahr der nächsten Finanzperiode zurückgezahlt, indem zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten für dieses Jahr ein weitere, auf Schweizer Franken lautende Veranlagung in Höhe des geliehenen oder entnommenen Betrags vorgenommen wird; dies gilt mit der Maßgabe, dass vorübergehende Überschüsse soweit wie möglich zur Abzahlung der offenen Darlehen oder Vorschüsse verwendet werden.

3. Treten vor oder während der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im ersten Jahr einer Finanzperiode Eventualfälle oder Notlagen in einer Größenordnung auf, die nach Auffassung des Generaldirektors vor Ablauf der gesamten Finanzperiode zur Erschöpfung der Finanzmittel im Betriebsmittelfonds führen dürfte, so schlägt der Generaldirektor dem Verwaltungsrat vor, der Konferenz zu empfehlen, für den Betrag, der zur Finanzierung dieser Eventualfälle oder Notlagen im zweiten Jahr der Finanzperiode für erforderlich erachtet wird, eine zusätzliche Veranlagung der Mitgliedstaaten für dieses Jahr vorzunehmen. Die Konferenz trifft auf ihrer Tagung im ersten Jahr der Finanz-

periode die Maßnahmen, die sie im Lichte der entsprechenden Empfehlungen des Verwaltungsrates für notwendig hält.

KAPITEL VI. VERWAHRUNG UND ANLAGE DER MITTEL

Artikel 22

1. Der Generaldirektor bezeichnet die Bank oder die Banken, bei denen die im Gewahrsam der Organisation befindlichen Mittel hinterlegt werden.

2. Der Generaldirektor kann Gelder, die nicht für den unmittelbaren Bedarf benötigt werden, anlegen. Die Anlage der einem Treuhandfonds, einem Rücklagenkonto oder einem Sonderkonto gutgeschriebenen Gelder unterliegt den Richtlinien der jeweils zuständigen Stelle.

3. Mindestens einmal im Jahr nimmt der Generaldirektor in die dem Verwaltungsrat vorgelegten Abschlüsse eine Aufstellung der laufenden Anlagen auf.

4. Einkünfte aus Anlagen werden dem Fonds oder dem Konto gutgeschrieben, aus dem die angelegten Gelder kommen, sofern die für diesen Fonds oder dieses Konto geltenden Vorschriften, Regeln oder Entschließungen nichts anderes vorsehen.

KAPITEL VII. RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 23

1. Der Generaldirektor führt die erforderlichen Rechnungen und erstellt für jedes Kalenderjahr Abschlüsse. Ferner erteilt er alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zur Darstellung der aktuellen Finanzlage der Organisation.

2. Die Abschlüsse für das zweite Jahr der Finanzperiode enthalten eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts in der zweijährigen Finanzperiode sowie eine Berechnung des Überschusses oder Defizits gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 18 dieser Finanzordnung.

Artikel 24

Für alle Organisationseinheiten, für die der Verwaltungsrat für die betreffende Finanzperiode einen Haushalt annimmt, legt der Generaldirektor dem Verwaltungsrat am Ende der Finanzperiode eine Aufstellung vor, in der Haushalt der Organisationseinheit, der um die vom Verwaltungsrat genehmigten Übertragungen oder zusätzlichen Mittel berichtet wurde, mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben dieser Organisationseinheit verglichen wird.

Artikel 25

Für alle Treuhandfonds, Rücklagenkonten und Sonderkonten werden gesonderte Rechnungen geführt.

Artikel 26

Die Abschlüsse der Organisation werden in US-Dollar ausgewiesen und gemäß den im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen allgemein verwendeten Rechnungslegungsstandards erstellt. Die Rechnungsunterlagen können jedoch in einer oder mehreren anderen Währungen geführt werden, wenn der Generaldirektor dies für notwendig hält. Die Beitragsfestsetzungen sowie die eingegangenen und ausstehenden Beiträge werden in begleitenden Aufstellungen im Detail und auf Schweizer Franken lautend aufgeführt.

Artikel 27

Die Abschlüsse werden dem außeramtlichen Rechnungsprüfer spätestens am 31. März des auf ihren Bezugszeitraum folgenden Jahres vorgelegt.

Artikel 28

1. Der Generaldirektor legt die Abschlüsse für jedes Kalenderjahr und die diesbezüglichen Berichte des außeramtlichen Rechnungsprüfers vor dem 1. Mai des auf das betreffende Jahr folgenden Jahres dem Verwaltungsrat vor.

2. Der Verwaltungsrat leitet sie gemäß Artikel 38 an die Konferenz zur Prüfung auf ihrer nächsten Tagung weiter.

Artikel 29

Die Abschlüsse werden von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen.

KAPITEL VIII. INTERNE KONTROLLE

Artikel 30

Der Generaldirektor

- a) legt detaillierte Finanzvorschriften und -verfahren fest, um
 - i) eine wirksame und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip entsprechende Finanzverwaltung sowie
 - ii) eine wirksame Verwahrung des Sachvermögens der Organisation sicherzustellen;
- b) sorgt dafür, dass alle Zahlungen auf der Grundlage von Belegen oder sonstigen Unterlagen erfolgen, aus denen hervorgeht, dass die Dienst-

-
- leistungen oder Güter tatsächlich empfangen und nicht bereits zuvor bezahlt wurden, es sei denn, der Vertrag sieht entsprechend der üblichen kaufmännischen Praxis und den Belangen der Organisation ausdrücklich Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vor;
- c) benennt die Bediensteten, die befugt sind, im Namen der Organisation Gelder entgegenzunehmen, Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten;
 - d) führt ein System interner Finanzkontrollen und interner Rechnungsprüfungen, die eine wirksame laufende Prüfung und/oder Revision der Finanztransaktionen ermöglichen, um sicherzustellen,
 - i) dass alle Gelder und sonstigen Mittel der Organisation ordnungsgemäß entgegengenommen, verwahrt und verausgabt werden;
 - ii) dass die Verpflichtungen und Ausgaben mit den Mittelbewilligungen oder sonstigen von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Finanzbestimmungen oder mit den Zwecken des betreffenden Fonds und den für ihn geltenden Regeln und Bestimmungen im Einklang stehen;
 - iii) dass die Mittel der Organisation wirtschaftlich verwendet werden.

Artikel 31

Verpflichtungen dürfen nur eingegangen und Zahlungen nur geleistet werden, wenn eine entsprechende schriftliche Genehmigung unter der Autorität des Generaldirektors erteilt wurde.

Artikel 32

Der Generaldirektor kann die Billigkeitszahlungen leisten, die er im Interesse der Organisation für erforderlich hält. Eine Aufstellung dieser Zahlungen wird gleichzeitig mit den Abschlüssen vorgelegt.

Artikel 33

Der Generaldirektor kann nach einer umfassenden Untersuchung die Abschreibung von Verlusten von Barmitteln, Versorgungsgütern, Ausrüstungsgegenständen und anderen Vermögenswerten, mit Ausnahme von Beitragsrückständen, genehmigen. Eine Aufstellung aller während der Finanzperiode abgeschrieben Verluste wird dem außeramtlichen Rechnungsprüfer gleichzeitig mit den Abschlüssen vorgelegt.

Artikel 34

Der Generaldirektor erlässt Vorschriften für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Versorgungsgütern und sonstigen Bedarfsartikeln, einschließlich Vorschriften für Ausschreibungen.

KAPITEL IX. AUßERAMTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 35

1. Ein außeramtlicher Rechnungsprüfer, bei dem es sich um den Rechnungshofpräsidenten (oder einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedstaates oder eine andere hoch qualifizierte Person handelt, wird nach einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Verfahren und für den von ihm festgelegten Zeitraum bestellt.

2. Der außeramtliche Rechnungsprüfer kann während seiner Amtszeit nur vom Verwaltungsrat aus dem Amt entfernt werden.

3. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf einen stellvertretenden außeramtlichen Rechnungsprüfer ernennen, der den außeramtlichen Rechnungsprüfer erforderlichenfalls unterstützt oder vertritt.

Artikel 36

1. Die Prüfung wird in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen sowie, vorbehaltlich etwaiger besonderer Anweisungen des Verwaltungsrats, gemäß dem im Anhang zu dieser Finanzordnung enthaltenen zusätzlichen Mandat durchgeführt.

2. Der außeramtliche Rechnungsprüfer kann sich zur Effizienz der Finanzverfahren, zum Rechnungsführungssystem, zu den internen Finanzkontrollen sowie zur Verwaltung und Leitung der Organisation im Allgemeinen äußern.

3. Der außeramtliche Rechnungsprüfer ist völlig unabhängig und allein für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich.

4. Der Verwaltungsrat kann den außeramtlichen Rechnungsprüfer ersuchen, bestimmte besondere Untersuchungen durchzuführen und gesonderte Berichte über die Ergebnisse vorzulegen.

Artikel 37

1. Der Generaldirektor gewährt dem außeramtlichen Rechnungsprüfer jede Unterstützung, die er zur Durchführung der Rechnungsprüfung benötigt.

2. Zur Durchführung einer örtlichen oder besonderen Prüfung oder zur Einsparung von Prüfungskosten kann der außeramtliche Rechnungsprüfer die Dienste eines nationalen Rechnungshofpräsidenten (oder Bediensteten in ver-

gleichbarer Stellung) oder von anerkannten Wirtschaftsprüfern oder einer sonstigen Person oder Firma in Anspruch nehmen, die nach Auffassung des außeramtlichen Rechnungsprüfers dafür fachlich qualifiziert ist.

Artikel 38

1. Der außeramtliche Rechnungsprüfer erstellt einen Bericht über die Prüfung der Abschlüsse und der dazugehörigen Aufstellungen zum Stand der Schlussabrechnungen für jedes Kalenderjahr, der auch die Angaben enthält, die der Rechnungsprüfer im Hinblick auf die in Artikel 36 Absatz 2 und in dem zusätzlichen Mandat genannten Angelegenheiten für erforderlich hält.

2. Der Bericht des außeramtlichen Rechnungsprüfers wird zusammen mit den geprüften Abschlüssen dem Verwaltungsrat vorgelegt. Der Verwaltungsrat prüft die Rechnungsabschlüsse und den Prüfungsbericht und leitet sie mit den von ihm für zweckmäßig erachteten Anmerkungen an die Konferenz weiter.

KAPITEL X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Der Generaldirektor kann Befugnisse an andere Bedienstete des Amtes delegieren, wenn er dies zur wirksamen Durchführung dieser Finanzordnung für erforderlich hält.

Artikel 40

Die vom Generaldirektor zur Durchführung dieser Finanzordnung erlassenen Vorschriften werden dem Verwaltungsrat zur Billigung vorgelegt.

Artikel 41

Diese Finanzordnung kann nur von der Konferenz geändert werden, die auf Anraten des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Ausschusses handelt; wird allerdings gegenüber dem Verwaltungsrat der Nachweis erbracht, dass eine Änderung oder Ergänzung dringend erforderlich ist, so ist dieser ermächtigt, eine solche Änderung oder Ergänzung zu billigen und vorübergehend anzuwenden; er erstattet der Konferenz jedoch so bald wie möglich darüber Bericht, damit sie eine endgültige Entscheidung treffen kann.

Artikel 42

Diese Finanzordnung tritt am 28. September 1946 in Kraft.

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG

Zusätzliches Mandat für die außeramtliche Rechnungsprüfung

1. Der außeramtliche Rechnungsprüfer prüft die Rechnungen der Organisation, einschließlich aller Treuhandfonds und Sonderkonten, in der von ihm für notwendig erachteten Weise, um sich davon zu überzeugen,

- a) dass die Abschlüsse mit den Büchern und Unterlagen der Organisation übereinstimmen;
- b) dass die in den Abschlüssen ausgewiesenen Finanztransaktionen mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften, den Haushaltsansätzen und sonstigen anwendbaren Richtlinien im Einklang stehen;
- c) dass die Depot- und Kassenbestände an Wertpapieren und Geldern durch Bescheinigungen, die unmittelbar von den Hinterlegungsstellen der Organisation zugegangen sind, oder durch tatsächliche Zählung nachgeprüft wurden;
- d) dass die internen Kontrollen, einschließlich der Innenrevision, dem Anspruch an Zuverlässigkeit genügen;
- e) dass den außeramtlichen Rechnungsprüfer zufriedenstellende Verfahren zur Erfassung aller Aktiva, Passiva, Überschüsse und Fehlbeträge angewendet wurden.

2. Der außeramtliche Rechnungsprüfer entscheidet allein über die vollständige oder teilweise Anerkennung der vom Generaldirektor vorgelegten Bescheinigungen und Erläuterungen und kann nach seinem Ermessen eine genaue Untersuchung und Prüfung aller Finanzunterlagen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Versorgungsgütern und Ausrüstungsgegenständen, vornehmen.

3. Der außeramtliche Rechnungsprüfer und seine Mitarbeiter haben zu allen angemessenen Zeiten freien Zugang zu allen Büchern, Unterlagen und sonstigen Dokumenten, die nach Auffassung des außeramtlichen Rechnungsprüfers für die Durchführung der Prüfung notwendig sind. Informationen, die als vertraulich eingestuft sind, werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Der außeramtliche Rechnungsprüfer und seine Mitarbeiter achten den vertraulichen Charakter der so eingestuften Informationen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, und verwenden sie nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung.

4. Der außeramtliche Rechnungsprüfer ist nicht befugt, einzelne Rechnungspositionen zurückzuweisen; er lenkt jedoch die Aufmerksamkeit des Generaldirektors auf jeden Geschäftsvorgang, dessen Rechtmäßigkeit oder Ordnungsmäßigkeit ihm zweifelhaft erscheinen, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Beanstandungen dieser oder anderer Vorgänge, die sich

bei der Prüfung der Rechnungsunterlagen ergeben, werden dem Generaldirektor sofort zur Kenntnis gebracht.

5. Der außeramtliche Rechnungsprüfer erstellt und unterzeichnet einen Bestätigungsvermerk über die Abschlüsse der Organisation. Der Bestätigungsvermerk enthält die folgenden grundlegenden Bestandteile:

- a) die Angabe der geprüften Abschlüsse;
- b) eine Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit der Leitung der betreffenden Organisationseinheit und die Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfers;
- c) die Angabe der angewandten Prüfungsnormen;
- d) eine Beschreibung der geleisteten Arbeit;
- e) eine Meinungsäußerung darüber, ob
 - die Abschlüsse die Finanzlage zum Ende der Finanzperiode sowie die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit in diesem Zeitraum sachgerecht darstellen;
 - die Abschlüsse in Übereinstimmung mit den angegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurden;
 - die Rechnungslegungsgrundsätze auf der Basis der Kontinuität mit den Grundsätzen für die vorangegangene Finanzperiode angewandt wurden;
- f) eine Meinungsäußerung darüber, ob die Geschäftsvorgänge im Einklang mit der Finanzordnung und der legislativen Grundlage standen;
- g) das Datum des Bestätigungsvermerks;
- h) Namen und berufliche Stellung des außeramtlichen Rechnungsprüfers;
- i) erforderlichenfalls einen Verweis auf den Bericht des außeramtlichen Rechnungsprüfers über die Abschlüsse.

6. In dem Bericht des außeramtlichen Rechnungsprüfers an den Verwaltungsrat über die Finanzgeschäfte der Finanzperiode soll Folgendes erwähnt werden:

- a) Art und Umfang der Prüfung;
- b) Angelegenheiten, die die Vollständigkeit oder Genauigkeit der Rechnungen betreffen, darunter gegebenenfalls
 - i) die für die zutreffende Auslegung der Rechnungen notwendigen Informationen;
 - ii) alle Beträge, die hätten empfangen werden müssen, aber nicht verbucht wurden;

-
- iii) alle Beträge, für die eine rechtliche oder Eventualverpflichtung besteht und die nicht verbucht oder in den Abschlüssen ausgewiesen sind;
 - iv) nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Ausgaben;
 - v) ob ordnungsgemäße Rechnungsbücher geführt wurden;
 - vi) alle Punkte, in denen die Präsentation der Abschlüsse in erheblichem Maße von den einheitlich angewandten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abweicht;
- c) sonstige Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat und der Konferenz zur Kenntnis gebracht werden sollen, wie beispielsweise
- i) Fälle von Betrug oder mutmaßlichem Betrug;
 - ii) verschwenderische oder unzulässige Verwendung von Geldern oder anderen Vermögenswerten der Organisation (ungeachtet der möglichen ordnungsgemäßen Verbuchung des Vorgangs);
 - iii) Ausgaben, die die Organisation voraussichtlich zu weiteren beträchtlichen Ausgaben verpflichten;
 - iv) jeder Fehler im allgemeinen System oder in den einzelnen Regeln für die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben oder der Versorgungsgüter und Ausrüstungsgegenstände;
 - v) Ausgaben, die mit den Absichten des Verwaltungsrats oder der Konferenz nicht im Einklang stehen, unter Berücksichtigung ordnungsgemäß genehmigter Übertragungen innerhalb des Haushalts;
 - vi) Ausgaben, die die bewilligten Mittel übersteigen, unter Berücksichtigung von Änderungen infolge ordnungsgemäß genehmigter Übertragungen innerhalb des Haushalts;
 - vii) Ausgaben, die mit der für sie geltenden Ermächtigung nicht im Einklang stehen;
- d) die sich aus der Bestandsaufnahme und der Prüfung der Unterlagen ergebende Genauigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Bestandsbuchführung über die Versorgungsgüter und Ausrüstungsgegenstände;
- e) gegebenenfalls Vorgänge, die in einer vorherigen Finanzperiode verbucht wurden und über die weitere Informationen erhalten worden sind, oder Vorgänge einer späteren Finanzperiode, bei denen es wünschenswert erscheint, den Verwaltungsrat oder die Konferenz frühzeitig zu unterrichten.

7. Der außeramtliche Rechnungsprüfer kann dem Verwaltungsrat oder dem Generaldirektor alle Anmerkungen zu seinen Prüfungsfeststellungen und

alle Bemerkungen zu dem Finanzbericht des Generaldirektors vorlegen, die er für angemessen erachtet.

8. Wann immer der Umfang der Prüfung des außeramtlichen Rechnungsprüfers eingeschränkt ist oder der Rechnungsprüfer nicht in der Lage ist, genügend Unterlagen zu erhalten, erwähnt er diesen Umstand in seinem Bestätigungsvermerk und in seinem Bericht und erläutert in seinem Bericht die Gründe für seine Anmerkungen sowie die Auswirkungen auf die Darstellung der Finanzlage und der Finanztransaktionen.

9. Keinesfalls darf der außeramtliche Rechnungsprüfer in seinem Bericht Kritik üben, ohne zuvor dem Generaldirektor ausreichend Gelegenheit zu bieten, die untersuchte Angelegenheit zu erklären.

10. Der außeramtliche Rechnungsprüfer ist nicht verpflichtet, eine der vorstehenden Angelegenheiten zu erwähnen, wenn sie nach seiner Auffassung unerheblich ist.